

Altschuldenproblem (ab-)gelöst !?

Was bei den Ablöseanträgen für die Landwirtschafts-Altschulden zu bedenken ist

Die ersten Ablöseanträge für die Altschulden aus DDR-Zeiten sind gestellt. Bis Ende August müssen alle Anträge vorliegen. Dieses Zeitfenster ist sehr eng, und alle betroffenen Unternehmen sollten schnell und überlegt handeln.
MATTHIAS ITZEROTT, Bereichsleiter Agrar-genossenschaften im Mitteldeutschen Genossenschaftsverband (Raiffeisen/Schulze-De-litzsch) eV, erläutert, was dabei alles zu bedenken ist und wie die altschuldenbelasteten Betriebe jetzt vorgehen sollten.

Mit der Verabschiedung des Landwirtschafts-Altschuldengesetzes und der zugehörigen Rechtsverordnung soll eines der letzten „teilungsbedingten“ Probleme der landwirtschaftlichen Unternehmen in den neuen Bundesländern bewältigt werden. Die jetzigen Regelungen wurden viel und kontrovers diskutiert. Verschiedene Argumente, wie Herkunft, Werthaltigkeit, Verfassungsmäßigkeit usw. werden immer wieder angeführt. Auch wird der eine oder andere eine Klage gegen die neuen Regelungen erwägen. Ein Ergebnis ist jedoch nicht innerhalb der kurzen Antragsfrist bis 31. August 2005 zu erwarten und wird somit den ablösewilligen Unternehmen wenig helfen. Innerhalb kurzer Zeit müssen jetzt die notwendigen Unterlagen erarbeitet und der Ablöseantrag gestellt werden. Eine riesige Herausforderung für die betroffenen Unternehmen, die „nebenbei“ noch die GAP-Reform und ihre eigentliche Aufgabe – die landwirtschaftliche Produktion – bewerkstelligen müssen. Eine Herausforderung auch für die Berater und Wirtschaftsprüfer, die die Unternehmen auf dem schmalen Grat zwischen staatlichen Begünstigungen und unternehmerischer Fi-

nanzierungsfähigkeit begleiten. Und nicht zuletzt eine Herausforderung an die altkreditführenden Banken und die BVVG als beauftragte Stelle, die Kenntnis über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft und hoffentlich das nötige Augenmaß bei den Verhandlungen über die betriebsindividuellen Ablösebeträge besitzen.

Der Teufel steckt im Detail

Das Verfahren sieht zunächst einfach aus. Auf der Grundlage der betrieblichen Leistungsfähigkeit soll ein Betrag errechnet werden, mit dem die noch bestehenden Altschulden durch Einmalzahlung abgelöst werden. Die Höhe des Ablöseangebotes wird von zwei Komponenten bestimmt. Zum einen sollen in einer Prognoserechnung für die nächsten fünf Jahre die mögliche Gewinnerwartungen und die daraus resultierenden Zahlungen auf die verschärfte Rangrücktrittsvereinbarung ermittelt werden. Zum anderen besteht die Verpflichtung zum Verkauf von nichtbetriebsnotwendigem Vermögen. Die Verkaufserlöse bzw. Teile der Veräußerungsgewinne sind ebenfalls abzuführen. Der Teufel steckt aber wie immer im Detail. Für den Nachweis, warum ausgerechnet dieser eine Betrag richtig ist und kein anderer (wahrscheinlich höherer) sind umfangreiche Berechnungen, Unterlagen und auch Begründungen erforderlich. Die Antragsformulare des Bundesfinanzministeriums auszufüllen wird hierzu in der Regel nicht ausreichen. Der Mitteldeutsche Genossenschaftsverband (MGV) hat in seiner Mitgliedschaft rund 200 landwirtschaftliche Unternehmen mit Altschulden. Seit Bekannt werden der Eckpunkte zu Gesetz und Verordnung beraten wir unsere Unternehmen zu diesem Thema. Inzwischen wurden die ersten Ablöseangebote fertig gestellt und den Banken übergeben. Weitere Angebote sind in Arbeit. Über die bisherigen Verfahren soll an dieser Stelle berichtet werden.

Schwierige Prognoserechnung

Der Umfang der notwendigen Arbeiten wird von den Unternehmen – häufig aber auch von Beratern und Prüfern – unterschätzt. Die Prognoserechnung erfordert eine intensive Analyse der bestehenden Verhältnisse im Unternehmen. Auf der Basis der bisherigen Ergebnisse und Leistungen wird für die Zukunft geplant. Dabei gilt es, die jetzige Unternehmensstruktur nicht nur fortzuschreiben, sondern auch kritisch zu hinterfragen. Hinzu kommen die drastischen Änderungen der politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen. Stellvertretend seien genannt

- die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU,
- die Unsicherheiten bei Besteuerung und Preisentwicklung von Agrardiesel,
- die ökonomischen Auswirkungen von Agrarumweltprogrammen und
- die neuen Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit.

Die tatsächlichen Auswirkungen dieser und weiterer Veränderungen auf die Märkte und damit die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen lassen sich derzeit kaum erahnen. Um unter diesen Aspekten als Unternehmen die Übersicht und als Berater die Glaubwürdigkeit nicht zu verlieren, müssen gewisse Fixpunkte festgelegt werden. Aus diesem Grund wurden von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Deutschen Bauernverbandes und des Deutschen Raiffeisenverbandes Rahmendaten erarbeitet, die die Entwicklung einzelner Kennzahlen, wie zum Beispiel Erträge bei Feldfrüchten, Preise für landwirtschaftliche Produkte oder Betriebsmittelpreise

Lesetipp:

Briefe zum
Agrarrecht

Umfangreiches Material zu den Landwirtschafts-Altschulden finden Sie unter www.Agrarrecht.de → Altschulden

für die nächsten fünf Jahre beschreiben. Grundlage für die Anwendung der Planungsrichtwerte sind immer die betriebsindividuellen Daten. Abweichungen von den Richtwerten sind in begründeten Fällen möglich und nötig.

Schon die Datengrundlage – in der Regel die letzten drei Jahre – dürfte in vielen Unternehmen problematisch sein. Nach dem durchschnittlichen bis guten Jahr 2001 folgten das Hochwasserjahr 2002 und das Dürrejahr 2003. Welche Erträge sind für die Zukunft fortzuschreiben, welche Preise? Das Jahr 2004 gilt als erstes Prognosejahr. Wie ordnen sich die jetzt feststehenden Ergebnisse in die Prognoserechnung ein?

Die Ergebnisse der Prognoserechnung bewegen sich im Spannungsfeld zwischen Minimierung durch das Unternehmen und Maximierung durch die Bank bzw. die beauftragte Stelle einerseits und die Finanzierungsfähigkeit andererseits. Weder das eine noch das andere sollte übertrieben werden. Die Unternehmen müssen bei der Planung unter Berücksichtigung der kaufmännischen Vorsicht von gesicherten Erträgen und Leistungen sowie Kosten und Erlösen ausgehen. Umgekehrt darf nicht

erwartet werden, dass sich Spitzenerträge in den nächsten fünf Jahren wiederholen. Die Ergebnisse 2004 sollten in die Prognose einfließen. Gleichzeitig, und dazu dient der so wichtige Erläuterungsteil, müssen sie als das gekennzeichnet werden, was sie sind: außergewöhnlich.

In einigen Fällen kann das Vorhandensein von *nicht betriebsnotwendigem Vermögen* entscheidend dafür sein, ob sich überhaupt ein Ablöseangebot lohnt. Besonders beim Anlage-2-Vermögen ergeben sich hier Probleme, wenn für diese Vermögensgegenstände erhebliche Verkehrswerte eingeschätzt werden. Sonstiges nicht betriebsnotwendiges Vermögen erscheint dagegen weniger problematisch, da hier „nur“ 50 Prozent der so genannten Buchgewinne abzuführen sind. In jedem Falle sind die zu veräußernden Vermögensgegenstände aus der Prognose herauszurechnen.

Hieb- und stichfeste Planungsunterlagen

Das Ablöseangebot ist an die altkreditführende Bank zu richten. Diese überprüft das Angebot und entscheidet „im Einver-

nehmen mit der beauftragten Stelle“ (der BVVG – d.A.) über die Angemessenheit der Höhe des Angebotes. Diese Formulierung bedeutet schlicht und einfach: Die BVVG hat das letzte Wort. Und die BVVG vertritt die Interessen des Bundesfinanzministeriums!

Für die ablösewilligen Unternehmen ergibt sich daraus, dass die Planungsunterlagen hieb- und stichfest hinsichtlich ihrer Plausibilität und Nachvollziehbarkeit sein müssen. Nach Einschätzung des Autors spielt die Erläuterung und Begründung der Planungsansätze eine entscheidende Rolle.

Aus der bisherigen Erfahrung wird bei der Prüfung großer Wert auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Prognose mit den zurückliegenden Jahren gelegt. Wer bei der Prognose pessimistisch herangeht und Gewinninbußen in Größenordnungen errechnet, muss dies mit einer schlüssigen Begründung versehen.

Finanzierung sicherstellen

Vor der Abgabe des Ablöseangebotes sollte jedes Unternehmen die Finanzierung sichergestellt haben, sowohl aus ▸

Tabelle: Beispiele für die Berechnung des Ablösebetrages

Grundlage: Altkredit 1,5 Mio. €, Kreditbetrag 1,0 Mio. €, Zinsbetrag 0,5 Mio. €, Finanzierung über Annuitätendarlehen mit 20 Jahren Laufzeit (LZ)

\bar{x} Jahresüberschuss nach AltSchG	8.556 €	17.112 €	34.225 €	68.449 €
Zahlung auf die RRV in den Jahren 2004 ff.	4.000	8.000	16.000	32.000
Mindestablöse				
Verwaltungsgebühren (0,25 %)	3.750	3.750	3.750	3.750
Prüfgebühren	1.000	1.000	1.000	1.000
Mindestablösebetrag	89.623	89.623	89.623	89.623
Barwert zukünftiger Zahlungen auf RRV				
aus Gewinn	74.073	148.146	296.268	571.294
(bei Laufzeit bis ...)	(2175)	(2189)	(2181)	(2069)
zu zahlen	89.623	148.146	296.268	571.294
Annuität ¹ (20 Jahre LZ, 6% Zinsen)	7.814	12.916	25.830	49.808
Gesamt	156.275	258.324	516.600	996.160
Belastung bei Fortführung RRV				
(RV, Verwaltungsgebühren, Prüf-Kosten)	8.750	12.750	20.750	36.750
Relation Annuität zu Zahlung bei Fortführung RRV				
	0,9	1,0	1,2	1,4
Mit Risikoabschlag:				
Belastung bei Fortführung RRV				
(RV, Verwaltungsgebühren, Prüf-Kosten)	9.456	14.162	23.574	42.397
Relation Annuität zu Zahlung bei Fortführung RRV				
	0,8	0,9	1,1	1,2

¹ Annuität: Regelmäßige Rate, die von Banken bei der Vergabe von Krediten vereinbart wird, um eine gleichmäßige Zins- und Tilgungsleistung und damit Planungssicherheit zu erzielen. Die darauf beruhende Annuitätsmethode ist ein dynamisches Investitionsrechenverfahren zur Umrechnung einer Zahlungsreihe in eine Annuität.

wirtschaftlichen Gesichtspunkten als auch bezüglich der Haftung der Unternehmensleitung für eingegangene Zahlungsverpflichtungen. Anders als zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens finden sich heute Banken, die bei Bedarf Kredite zur Finanzierung ausreichen. Schwierig wird es jedoch, den genauen Zeitpunkt der Zahlung vorherzusagen. Den Unternehmen wurde zwar eine Frist bis zur Abgabe – nebenbei bemerkt eine viel zu kurze – auferlegt. Die prüfenden Stellen, so hat man den Eindruck, können aber so lange prüfen wie sie wollen. Es wäre angebracht, auch den Banken und der

BVVG entsprechende Vorgaben für eine zügige Bearbeitung der Anträge zu machen. Hier ist das Bundesfinanzministerium als Herr des Verfahrens gefordert. Angesichts der Liquiditätsprobleme in vielen mit Altschulden belasteten Unternehmen wäre eine bessere Planbarkeit von Ablösezahlung und daraus resultierendem Kapitaldienst unbedingt erforderlich. Aktuell befinden sich die Banken und die BVVG aber offensichtlich noch in einer „Findungsphase“, in der eine praxistaugliche Methode zur Beurteilung der Ablöseangebote entwickelt werden soll. Im Interesse der noch mit Altkredit belasteten

und ablösewilligen Unternehmen bleibt zu hoffen, dass diese Phase nicht zu lange dauert. Zu hoffen bleibt auch, dass die Beurteilung sich an den individuellen Gegebenheiten der Unternehmen orientiert und nicht mit Durchschnittszahlen „Wunschbeträge“ generiert werden, die kein Unternehmen leisten kann. Dies würde im Übrigen auch dem viel zitierten politischen Willen nach einer schnellen Regelung entgegenlaufen.

In jedem Fall ist zu bedenken, dass für Unternehmen, die keinen Ablösebetrag anbieten oder für jene, deren Verhandlungen mit der Bank scheitern, die verschärfte Rangrücktrittsvereinbarung gilt. Dann fließen in erheblichem Maße liquide Mittel – sofern solche vorhanden sind – Jahr für Jahr aus dem Unternehmen ab.

Anhand verschiedener Szenarien werden in der Tabelle beispielhaft der Rechengang für den Ablösebetrag und die aus Ablösung oder Beibehaltung der Rangrücktrittsvereinbarung (RRV) resultierenden Zahlungsströme dargestellt. Zu untersuchen ist die Höhe des Mindestablösebetrages und des Barwertes der künftigen Zahlungen aus dem Gewinn. Der jeweils höhere Betrag ist zu zahlen. Unterstellt wurde, dass der Zahlbetrag vollständig fremdfinanziert wird. Die aus der Finanzierung resultierenden Zahlungen sind den Zahlungen bei Beibehaltung der RRV gegenübergestellt. Beim Vergleichen ist jedoch zu beachten, dass die Zahlungen auf die Finanzierung des Ablösebetrages endlich sind. Die Zahlungen auf die RRV sind bis „St. Nimmerlein“ zu leisten.

Fazit

In jedem Falle sollten sich alle betroffenen Unternehmen mit dem Thema Altschulden intensiv auseinandersetzen. Die Ablösung ist wie eine langfristige Investition zu betrachten und damit gleichermaßen auf Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit zu prüfen. Bei den Entscheidungen sollten externe Berater und vor allem Banken einbezogen werden.

(bö)

NL